



öffentlich

Betreff:

Anpassung des Mietkostenzuschusses für Kindertagesstätten

Erstellungsdatum 16.10.2007

Eingang 902:

Einreicher: Fraktion SPD

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
07.11.2007	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Satz für den Mietkostenzuschuss bei Kindertagesstätten von derzeit 5,11 Euro je Quadratmeter an die ortsübliche Miete anzupassen. Auf der Grundlage des neuen Zuschusses sind Gespräche mit den Trägern der Kindertagesstätten und den Wohnungsbaugesellschaften über eine zügigere Sanierung der Kitas zu führen. Über die Höhe der ortsüblichen Miete und die Auswirkungen für den Haushalt ist im Dezember 2007 Bericht zu erstatten.

Gez.: Mike Schubert
Vors. SPD-Fraktion

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Entscheidungsergebnis

Gremium:

Sitzung am:

<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung
<input type="checkbox"/> Lt. Beschlussvorschlag		<input type="checkbox"/> Beschluss abgelehnt		
<input type="checkbox"/> abweichender Beschluss DS Nr.:				
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgezogen		

überwiesen in den Ausschuss:
Wiedervorlage:

Entscheidungsergebnis:	
Gremium:	
Sitzung am:	
Beratungsergebnis:	
Gremium:	
Sitzung am:	
Beratungsergebnis:	

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Begründung:

Gemäß §16 (3) KitaG Land Brandenburg stellt die Gemeinde dem Träger einer gemäß § 12 Abs. 3 Satz 2 erforderlichen Kindertagesstätte das Grundstück einschließlich der Gebäude zur Verfügung und trägt die bei sparsamer Betriebsführung notwendigen Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten für Gebäude und Grundstücke.

In ihrer Richtlinie über die Finanzierung und Leistungssicherstellung der Kindertagesstätten in freier Trägerschaft in der Landeshauptstadt Potsdam (Kita-Finanzierungsrichtlinie– KitaFR) § 6 Abs. 7 sagt die Landeshauptstadt Potsdam zu, dass bei Gebäuden, die nach dem 01.01.2003 angemietet wurden oder die sich im Eigentum/ Erbbaupacht des Trägers befinden, eine angemessene Kaltmiete anerkannt wird. Bei Gebäuden mit älteren Mietverträgen gelten diese weiter.

In der Anlage zur Kita- Finanzierungsrichtlinie – KitaFR beschränkt die Landeshauptstadt Potsdam die angemessene Kaltmiete, in dem sie die maximale Höhe auf 5,11 €/m²/Monat beschränkt. Dieser Betrag reicht jedoch in Potsdam nicht aus, um die in §16(3) KitaG geforderten notwendigen Erhaltungskosten für Gebäude und Grundstücke zu erbringen.

Zum Vergleich:

Für die Anmietung eines unsanierten Gewerbeobjekts in Drewitz, erbaut im Jahr 1989, erhebt die Gewoba eine Nettokaltmiete von 6,00 €/m².

Potsdams Kindertagesstätten sind jedoch in der Regel deutlich älter. Neubauten für Kitas lassen sich von diesem Betrag erst recht nicht finanzieren.

Somit verhindert der zu geringe Mietkostenzuschuss, dass sich die Träger und die Wohnungswirtschaft in der Sanierung engagieren.